

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der 63. Grundschule Johann Gottlieb Naumann e.V.“ Der Verein ist am 03.11.1994 unter der Nummer VR 2473 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden eingetragen worden.
- 2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.
- 2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a. Ideelle und materielle Unterstützung der 63. Grundschule „Johann Gottlieb Naumann“ und dem Hort Blasewitz
 - b. Unterstützung beim Integrationsgedanken,
 - c. die musische Aus- und Weiterbildung,
 - d. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - e. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - f. Außendarstellung der Schule
 - g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften und Angeboten
 - i. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - j. Gestaltung des Außengeländes
 - k. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- 3) Es wird die Grundschule und der Hort gefördert.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person;

- c) Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes beschlossen werden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören;
- d) Kündigung seitens des Vereins, falls der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und in voller Höhe zu entrichten, unabhängig vom Beitritt oder Austritt aus dem Verein. Er wird nicht anteilig berechnet. Es werden säumige Mitglieder zwei Mal in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) gemahnt, jedoch wird kein Beitrag gerichtlich eingeklagt.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Schuljahr einberufen.
- 2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen auf Beschluss des Vorstandes auch in anderer Form, auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Fall einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als kombinierte Präsenz- und virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Solche Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands, in seinem Verhinderungsfall durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform durch Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse).
- 5) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands oder einen seiner Stellvertreter geleitet, sofern sie nicht vor Eintritt in die Tagesordnung ein anderes ordentliches Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter verkündet das Ergebnis dieser Beschlussfassung.

- 7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- 8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 9) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 10) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 11) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - Beratung über die geplante Verwendung von Mitteln
 - Entscheidung über gestellte Anträge
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- 12) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassenwart/in
 - e) und kann um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit vertreten.
- 3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- 4) Im Vorstand sollen Eltern, Lehrer/innen und Erzieher/innen in angemessener Form vertreten sein.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

- 7) Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung beschließen. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses genügt die Textform in Sinne von § 126 b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern des Vorstandes eine Frist von mindestens 5 Werktagen zu setzen, binnen derer sie über die vorgelegte(n) Sachfrage(n) zu entscheiden haben. Ein Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes an der schriftlichen Abstimmung zu einer Sachfrage beteiligt haben und die satzungsgemäße oder gesetzlich vorgesehene Mehrheit erreicht wurde. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 8 Kassenprüfer/innen

- 1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Haftung

- 1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- 2) Mitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Mitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während der Ausübung des vereinsgemäßen Zweckes entstehen. Ebenso ist eine Haftung für die bei der Erfüllung von Mitgliedspflichten fahrlässig verursachten Schäden ausgeschlossen.
- 3) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter haften im Innenverhältnis gegenüber dem Verein nur, wenn sie vorsätzlich gehandelt haben.

§ 11 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die 63. Grundschule „Johann Gottlieb Naumann“, Wägnerstraße 24-26, Dresden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die hier benannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde am 15.06.2022 von der Mitgliederversammlung in Dresden beschlossen.